

WETTBEWERBSPROGRAMME IN PRÜFUNG

Pro Jahr prüft die Wettbewerbskommission des SIA über hundert Programme auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Ordnungen SIA 142 und SIA 143. Dies ist eine kostenlose Dienstleistung, die den Auslobern Rechtssicherheit bringt und den Teilnehmenden faire Verfahren zusichert. Neu werden konforme Programme auf der Titelseite mit einem Signet bezeichnet.

Bereits 1877 hat der SIA mit der Publikation «Öffentliche Concurrenzen» zehn Regeln zur Durchführung von Wettbewerben veröffentlicht. Im Lauf der 135-jährigen Geschichte wurde daraus ein breit anerkanntes Regelwerk. Die beiden Ordnungen SIA 142 für Wettbewerbe und SIA 143 für Studienaufträge schliessen die Lücken in der Gesetzgebung des öffentlichen Beschaffungswesens und bieten so den Auslobern grosse Rechtssicherheit. Damit SIA-konforme Programme für Wettbewerbe oder Studienaufträge künftig auf einen Blick erkennbar sind, werden sie neu mit einem entsprechenden Signet auf der Titelseite gekennzeichnet.

WER PRÜFT?

Für die Prüfung der eingereichten Programme ist die Kommission SIA 142/143 Wettbewerbe und Studienaufträge zuständig. Ihre Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und verfügen über einen grossen Erfahrungsschatz als Teilnehmer, als Jurymitglieder, als Begleiter und als Auslober von Wettbewerben und Studienaufträgen. Sie kommen aus allen Regionen der Schweiz, aus verschiedenen Planersparten und vertreten sowohl Teilnehmer als auch Auftraggeber. Die Wettbewerbskommission wird durch ein Team von Mitarbeitenden im Generalsekretariat des SIA unterstützt.

WIE WIRD GEPRÜFT?

Der Auslober reicht sein Programm beim SIA zur Prüfung ein. Zusammen mit einem Mitglied der Wettbewerbskommission prüfen die zuständigen Mitarbeitenden im Generalsekretariat des SIA, ob die Bestimmungen der Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe respektive SIA 143 für Studienaufträge eingehalten sind. Bei spezifischen Fragestellungen werden die Arbeitsgruppen, die sich mit den entspre-

chenden Themen befassen, einbezogen. Der Auslober erhält einen Zwischenbericht mit den wichtigsten beanstandeten Punkten. Er hat die Möglichkeit, das Programm entsprechend zu überarbeiten und erneut zur Prüfung einzureichen.

WAS WIRD GEPRÜFT?

Grundsätzlich wird geprüft, ob die eingereichten Programme mit den Bestimmungen und Grundsätzen der Ordnungen SIA 142 oder SIA 143 übereinstimmen. Damit diese Ordnungen überhaupt zur Anwendung kommen können, muss im Programm erwähnt werden, dass diese verbindlich sind. Vage Formulierungen wie etwa «in Anlehnung an die Ordnung SIA 142» sind rechtlich nicht bindend und genügen deshalb als Verbindlichkeitserklärung nicht. Für Aufgaben, die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, gelten die Ordnungen subsidiär zu den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Beim Wettbewerb ist die Anonymität zentral für eine objektive Beurteilung der Beiträge. Programme, die dagegen verstossen, stimmen nicht mit den Bestimmungen der Ordnung SIA 142 überein. Anders ist es beim Studienauftrag. Dieser eignet sich für Aufgaben, bei denen ein direkter Dialog zwischen Beurteilungsgremium und Teilnehmern notwendig ist. Dies ist der Fall bei Aufgaben mit offenen Aufgabenstellungen und interaktiven Prozessen. Studienaufträge umfassen auch Testplanungen, kooperative Verfahren und Ideenkonkurrenzen.

Eine faire Beurteilung der Beiträge ist nur dann gegeben, wenn die Jury fachlich kompetent und unabhängig ist. Die Mehrheit der Jurymitglieder müssen Fachleute sein und mindestens die Hälfte der Fachleute muss vom Auftraggeber unabhängig sein. Zudem müssen alle im konkreten Fall massgebenden Fachgebiete in der Jury vertreten sein.

Zur Ermittlung der Preissumme erhebt die Wettbewerbskommission jedes Jahr den Aufwand der Teilnehmer. Kommen zu den Grundleistungen noch zusätzliche Leistungen dazu, werden diese mit entsprechenden Zuschlägen bei der Berechnung der Preissumme berücksichtigt.

Das Urheberrecht an den Beiträgen verbleibt grundsätzlich immer bei den Teilnehmern. Ohne Einwilligung der Urheber darf der Auftraggeber die Beiträge nicht weiterverwen-

den. Mit dem Einverständnis der Verfasser muss er diese ordnungsgemäss entschädigen.

Grundsätzlich geht es bei Wettbewerben, bei denen ein Auftrag in Aussicht gestellt wird, um den vollen Auftrag gemäss SIA Honorarordnungen. Der Auftraggeber kann in begründeten Fällen die Teilleistungen reduzieren. Um die Qualität eines Projekts in der Umsetzung zu gewährleisten, muss aber der in Aussicht gestellte Auftrag die dafür notwendigen Teilleistungsprozente umfassen.

Die Vergabe der Planerleistungen nach einem Wettbewerb erfolgt freihändig. Dies bedeutet, dass der Auftraggeber nach dem Wettbewerb mit dem Gewinner verhandelt. Einseitig vom Auftraggeber festgelegte Vertragsbedingungen sind unfair und gehören deshalb nicht ins Wettbewerbsprogramm. Einzig Honorarbedingungen, die nicht vom konkreten Projekt oder vom Auftragnehmer abhängig sind, wie die Koeffizienten «Z1» und «Z2», der Schwierigkeitsgrad «n» und der Anpassungsfaktor «r» dürfen genannt werden.

ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Die Wettbewerbskommission kann Vorbehalte anbringen, sowie Empfehlungen und Hinweise geben. Bei nicht konformen Programmen erläutert sie zusätzlich die Widersprüche zu den Bestimmungen der Ordnungen SIA 142 respektive SIA 143. Der Auslober erhält das Ergebnis der Prüfung schriftlich. Er verpflichtet sich, alle Jurymitglieder darüber zu informieren und das Ergebnis im Programm aufzunehmen. Ist das Programm konform zur betreffenden Ordnung, darf der Auslober neu das entsprechende Signet auf der Titelseite des Programms aufführen.

Jean-Pierre Wymann, Architekt ETH SIA BSA,
Leiter Wettbewerbe und Studienaufträge SIA

